

### Schriftlicher Bericht

**a) Entwurf eines Gesetzes zum NDR-Datenschutz-Staatsvertrag**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/277

**b) Entwurf eines Gesetzes zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/278

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 18/605

Berichterstattung: Abg. Wiebke Osigus (SPD)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 18/605, die beiden Gesetzentwürfe jeweils unverändert anzunehmen. Diese Beschlussempfehlungen kamen im federführenden Ausschuss jeweils mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der AfD zustande. Der federführende Ausschuss folgte damit den Empfehlungen des mitberatenden Unterausschusses „Medien“, die dieser jeweils mit dem gleichen Abstimmungsergebnis beschlossen hatte.

Gegenstand der beiden jeweils sogleich an die Ausschüsse überwiesenen Gesetzentwürfe ist jeweils die Zustimmung des Landtages zu einem Staatsvertrag nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung. Durch die beiden Staatsverträge sollen zum einen rundfunkrechtliche Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken getroffen werden, die nach Auffassung der Landesregierungen erforderlich sind, um das Recht auf Schutz personenbezogener Daten nach Maßgabe des Artikels 85 Abs. 2 der am 25.05.2018 in Kraft tretenden Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Hierfür sind Abweichungen und Ausnahmen von einzelnen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen, durch die im Ergebnis im Wesentlichen der bisherige Rechtszustand in Deutschland, insbesondere das sog. Medienprivileg, aufrechterhalten werden soll. Zum anderen sollen im Rundfunkstaatsvertrag die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihres Auftrages verpflichtet werden. In diesem Zusammenhang soll ferner eine Regelung getroffen werden, nach der den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch hinsichtlich dieser Zusammenarbeit die Privilegierung nach Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die teilweise Befreiung von den unionsrechtlichen Wettbewerbsregeln zugutekommen soll.

Beide Gesetzentwürfe waren im federführenden Ausschuss und im mitberatenden Unterausschuss unstrittig. Das jeweilige Ausschussmitglied der Fraktion der AfD begründete seine Stimmenthaltung jeweils damit, dass die AfD das System des beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner jetzigen Form grundsätzlich ablehne.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hatte allerdings darauf hingewiesen, dass in Absatz 1 Satz 6 der in Artikel 1 Nr. 8 des Staatsvertrages zu dem Gesetzentwurf zu Buchst. b vorgesehenen Neufassung des § 57 des Rundfunkstaatsvertrages für den Telemedienbereich eine Abweichung von Kapitel VIII der Datenschutz-Grundverordnung geregelt werden sollte, die mit Unionsrecht nicht vereinbar sei, weil Artikel 85 Abs. 2 DS-GVO eine Abweichung von diesem Kapitel nicht zulasse. Die Landesregierung führte dazu aus, insoweit sei das bisherige System der Selbstregulierung der Presse von den Landesregierungen als vorzugswürdig gegenüber den in Kapitel VIII der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Regeln angesehen worden. Dabei handele es sich um einen politischen Kompromiss zwischen den Interessen der Medien einerseits und den Interessen der Datenschutzbeauftragten andererseits. Der Ausschuss empfiehlt gleichwohl die unveränderte Annahme des betreffenden Gesetzentwurfs, um nicht zu bewirken, dass die Datenschutz-Grundverordnung unverändert auf die Medien zur Anwendung gelangt.

(Verteilt am 17.04.2018)